



Merkblatt Betriebsbeiträge an kulturhistorische Organisationen

(Version Juli 2016)

Mit Beschluss vom 6. Juli 2015 hat der Kantonsrat entschieden, dass der Lotteriefonds jährliche Einlagen in den Denkmalpflegefonds leistet, um damit ausgewählte kulturhistorische Organisationen im Kanton Zürich mit wiederkehrenden Betriebsbeiträgen zu unterstützen. Somit ist es der Abteilung Archäologie und Denkmalpflege möglich, mit diesen Mitteln Betriebsbeiträge auszurichten. Mit Vorliegen des obgenannten Kantonsratsbeschlusses ist neu ein gemischtes Fachgremium aus Vertretern des Staatsarchivs und der Archäologie und Denkmalpflege des Kantons Zürich für die Abwicklung der Gesuche und die Anträge an die Gesamtregierung zuständig. Schlussendlich entscheidet aber der Regierungsrat, welche kulturhistorischen Organisationen berechtigt sind, Betriebsbeiträge aus dem Lotteriefonds zugesprochen zu erhalten.

1. Allgemeine Voraussetzungen

- 1.1. **Grundsatz:** Es besteht kein Anspruch auf Betriebsbeiträge. Betriebsbeiträge aus den Mitteln des Lotteriefonds sind freiwillige und subsidiäre Leistungen des Kantons an kulturhistorische Organisationen. Betriebsbeiträge an gewinnorientierte Organisationen sind nicht möglich.
- 1.2. **Grundvoraussetzungen:** Es werden nur kulturhistorische Organisationen gefördert, die
 - einen hinreichenden Bezug zum Kanton Zürich aufweisen.
 - eine kulturhistorische Aufgabe verfolgen.
 - sich durch Qualität und Professionalität auszeichnen.
 - auf ein öffentliches Interesse stossen, das den lokalen Bezug übersteigt.
 - angemessene, nachvollziehbare und zuverlässige Rechnungen und Finanzplanungen aufweisen.
 - ihre Kosten auf verschiedene Träger ausgewogen verteilen.
 - den Aufbau eines Netzwerks, das Aufgleisen von Projekten oder die Bildung von Trägerschaften anstreben.
- 1.3. **Eingabetermine:** Für das Einreichen von Beitragsgesuchen besteht keine Terminvorgabe. Es empfiehlt sich, das Gesuch mindestens sechs Monate vor dem Termin, an welchem der definitive Entscheid benötigt wird, bei der Abteilung Archäologie und Denkmalpflege einzureichen.

2. Ausschlussgründe

- 2.1. **Ordentliche Staatsbeiträge (Subventionen):** Betriebsbeiträge aus dem Lotteriefonds sind nur dann möglich, wenn für die kulturhistorische Organisation kein Anspruch auf einen ordentlichen Staatsbeitrag (Subvention) besteht.

2.2. Unterstützung von Einzelpersonen: Die Unterstützung von Einzelpersonen oder Kleingruppen ist nicht möglich.

2.3. Unterstützung ausschliesslich für Betriebskosten. Nicht gewährt werden:

- Produktions- oder Projektbeiträge
- Jubiläumsbeiträge
- Investitionsbeiträge
- Ausbildungsvorhaben, wissenschaftliche Vorhaben, Dissertationen und Diplomarbeiten

2.4. Organisationen mit politischer, konfessioneller oder ideologischer Ausrichtung: Solche Organisationen erhalten keine Unterstützung.

3. Förderziele

Die Abteilung Archäologie und Denkmalpflege strebt mit der Förderung mittels Betriebsbeiträgen an kulturhistorische Organisationen folgende Ziele an:

3.1. Starke kulturhistorische Institutionen im Kanton Zürich: Kulturhistorische Organisationen stossen einzeln oder in Netzwerken beim Publikum und in den Medien auf Beachtung.

3.2. Niederschwelliger Zugang zu Kulturgeschichte: Möglichst viele (v.a. Kinder und Jugendliche) haben einen niederschweligen Zugang zur Kulturgeschichte des Kantons Zürich.

3.3. Kulturgeschichte als Bildungsprogramm: Kulturhistorische Organisationen sind Orte der Bildung. Möglichst viele Menschen erlangen ein vertieftes Bewusstsein über die Vergangenheit.

3.4. Kulturgeschichte als Wirtschaftsfaktor: Der positive Einfluss kulturhistorischer Organisationen auf die Standortattraktivität ist gegeben. (Umwegrentabilität)

3.5. Kulturgeschichte und Identität: Kulturhistorische Organisationen erbringen unter dem Aspekt der regionalen Vielfalt einen wichtigen Beitrag zur Identitätsbildung, der sozialen Integration und zur gesellschaftlichen Teilhabe.

3.6. Kulturgeschichte und Innovation: Innovative Inhalte und nachhaltige Betriebsformen zeichnen die kulturhistorischen Organisationen aus.

4. Vergabekriterien

Für die Anerkennung der Beitragsberechtigung ist die Erfüllung folgender Kriterien notwendig:

4.1. Regionalität: Die Institution hat regionale Ausstrahlung, d.h. ein Einzugsgebiet über die Standortgemeinde hinaus.

4.2. Professionalität: Die Institution wird professionell geführt und programmiert. Dies gilt auch für die administrativen Belange.

4.3. Zugänglichkeit: Die Institution bzw. ihre Veranstaltungen sind für die Kantonsbevölkerung gut zugänglich.

- 4.4. Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit:** Die Veranstaltungen werden in geeigneter Form angekündigt.
- 4.5. Kontinuität:** Die Institution besteht seit mindestens drei Jahren und hat eine klar definierte Trägerschaft.
- 4.6. Planungshorizont:** Die Organisation kann geplante Aktivitäten für das Folgejahr und eine Grobplanung für das übernächste Jahr vorweisen.
- 4.7. Lokale Verankerung:** Die Organisation wird durch die Standortgemeinde oder lokale Gruppierungen angemessen finanziell oder infrastrukturell unterstützt.
- 4.8. Realistische Budgetierung:** Die budgetierten Kosten der Institution sind angemessen, nachvollziehbar, zuverlässig und es liegt ein schlüssiges Finanzierungskonzept vor. Die Verteilung der Kosten auf verschiedene Träger ist ausgewogen.
- 4.9. Programmangebot:** Die Institution verfügt über ein regelmässiges Programm mit mindestens einem Dutzend Veranstaltungen, Anlässen und Führungen im Jahr.

Für die Festlegung der Höhe der konkreten Beiträge werden sodann auch folgende Kriterien berücksichtigt.

- 4.10. Offenheit:** Die Institution stellt Räume und Infrastruktur auch nicht direkt kuratierten Gruppierungen zur Verfügung (z.B. Laiensembles, Kurse für Kinder, Jugendliche usw.).
- 4.11. Vermittlung:** Die Institution bietet vermittelnde Angebote an (z.B. kulturpädagogische Angebote, Kurse usw.).
- 4.12. Programmvielfalt:** Es werden Veranstaltungen in mindestens zwei Kultursparten (z.B. Theater und Musik) angeboten.
- 4.13. Eigenproduktionen:** Die Institution ist nicht nur Veranstalter, sondern produziert auch eigene Angebote.
- 4.14. Gebäude:** Ist das Gebäude, in dem die Organisation den Betrieb führt, in kantonalem Besitz, schützenswert oder unter Denkmalschutz, bestehen für den Kanton besondere Pflichten.

Organisationen, welche die oben aufgeführten Kriterien erfüllen, können sich für eine erste Klärung der Berechtigung zu einer Gesuchseingabe ans Sekretariat der Abteilung Archäologie und Denkmalpflege wenden (Tel. 043 259 69 00).

Bei einer positiven Grundabklärung stellt die Abteilung Archäologie und Denkmalpflege den interessierten Organisationen ein Gesuchsformular samt einer Aufstellung der gewünschten Unterlagen zu.